



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2010
Laufende Nr.:	186 - 2

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 14.07.2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S.3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBL S. 256) erlässt die Hochschule Landshut die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 – RaPO – und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut – APO – vom 06. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des grundständigen Studiums ist die Vermittlung der Befähigung zu selbstständigem professionellen Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. ²Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. ³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.

§ 3

Vorpraxis

- (1) Vor Studienbeginn ist der Abschluss einer einschlägigen Ausbildung nachzuweisen.
- (2) ¹Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine in der Regel zusammenhängende mindestens sechswöchige, einschlägige praktische Tätigkeit ersetzt werden,

die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraktikum). ²Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt des Vorpraktikums bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.

- (3) ¹Auf Antrag ist die vorläufige Zulassung möglich, wenn die Studierenden das Vorpraktikum aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nachweislich nicht erbringen können. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass dieses in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Semester abgeleistet wird. ³Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn der Nachweis vor Beginn des zweiten Semesters erbracht wird.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium durchgeführt werden. ²Im Rahmen des Studiums sind insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) ¹Bei einem Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. ²Das Studium besteht aus sechs theoretischen Semestern und einem praktischen Studiensemester. ³Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (3) ¹Bei einem Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit vierzehn Semester. ²Das Studium besteht aus zwölf theoretischen Semestern und zwei praktischen Studiensemestern. ³Die praktischen Studiensemester werden im Teilzeitstudium als neuntes und zehntes Semester geführt.
- (4) ¹Das Teilzeitstudium ermöglicht eine zeitlich flexible und individuelle Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen (z. B. Betreuung von Kindern, Krankheit oder Pflegetätigkeit einer nahe stehenden Person, Erkrankung oder Behinderung, weitere soziale Gründe). ²Für das Teilzeitstudium stehen maximal zehn Prozent der Studienplätze in einem Studienjahr zur Verfügung. ³Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags über den Zugang zum Teilzeitstudium. ⁴Ein Anspruch auf Zugang zum Teilzeitstudium besteht nicht. ⁵In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium oder zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium möglich. ⁶Das Studium gilt als Teilzeitstudium, wenn im Semester nicht mehr als 17 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen. ⁵Die in einem Modul zusammengefassten Teilmodule vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen.
- (2) ¹Alle Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.

²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS- Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungsdauer, Leistungsnachweise sowie die Notengewichte der Modulnoten sind in der **Anlage 1** (Module und Leistungsnachweise) festgelegt. ²Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der integrierten Modulprüfung ist die Erbringung der geforderten Leistungsnachweise in den gewählten Wahlpflichtmodule gemäß der jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegebenen Übersicht „**Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art der geforderten Leistungsnachweise**“.
- (4) Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Semestern sowie die Anzahl der ECTS-Punkte ist in **Anlage 2** (Modulübersicht) festgelegt.
- (5) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist im Vollzeitstudium die Grundlagen- und Orientierungsprüfung anzutreten, im Teilzeitstudium bis zum Ende des vierten Semesters. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen 1.2 und 1.5.
- (6) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten ist; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt in der Regel den Erwerb von mindestens 102 ECTS-Punkten voraus. ²Daneben müssen auch die in „**Qualitätsstandards für das Praktikum**“ geregelten Anforderungen erfüllt sein. ³Das praktische Studiensemester – fünftes Semester im Vollzeitstudium, neuntes und zehntes Semester im Teilzeitstudium – umfasst eine praktische Zeit im Betrieb bzw. in der Institution von wenigstens 110 Arbeitstagen.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch im „**Studienverlaufsplan**“ festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (3) ¹Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb bzw. in der Institution abgesehen werden, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltag nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ²Beläuft sich die Anzahl der Fehltag auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (4) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb bzw. in der Institution durch das Formular „**Bericht und Beurteilung der Ausbildungsstelle**“ nachgewiesen ist und
 2. die in der Übersicht „**Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie Art der geforderten Leistungsnachweise**“ bzw. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.

²Die Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Voraussetzung entfällt, wenn auf einen schriftlichen Antrag eine Befreiung durch die Prüfungskommission erfolgt ist. ³Eine Befreiung ist möglich, wenn die Studierende/der Studierende einschlägige berufliche Erfahrung im Rahmen eines Fachgespräches nachweist.

§ 7 Studienverlaufsplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienverlaufsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienverlaufsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studienverlaufsplan enthält insbesondere Regelungen über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS- Punkte je Modul und Semester,
 2. die Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten sowie
 3. die Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Modulen.

§ 8 Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Diese ist mit einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besetzt, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende und die/der Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, die übrigen Mitglieder können auch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät sein. ⁴Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters. ⁶Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die Studierende/der Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt ausschließlich durch hauptamtliche Dozenten/innen der Fakultät Soziale Arbeit.
- (3) ¹Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. ²Die Prüferin bzw. der Prüfer des Kolloquiums muss hauptamtliche Dozentin bzw. Dozent der Fakultät Allgemeinwissenschaften/Soziale Arbeit sein. ³Die Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) ¹Sofern die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit spätestens einen Monat nach Beginn des siebten, bei Teilzeitstudierenden einen Monat nach Beginn des dreizehnten

Semesters erfolgt, so ist diese spätestens fünf Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. ²Bei einer späteren Ausgabe des Themas verkürzt sich die Bearbeitungszeit auf 3 Monate.

- (5) In die Bewertung der Bachelorarbeit geht auch ein Kolloquium (Disputation) ein. Das Nähere regeln die „**Richtlinien für die Kolloquien an der Fakultät Soziale Arbeit**“.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Für erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die bestehenserheblichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Noten 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 ; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht der Modulnoten ist in **Anlage 1** festgelegt.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 11

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
- „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“
- verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der APO ausgestellt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 15.03.2010 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 04. Mai 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 14.07.2010

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 14. Juli 2010 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2010.